

## Bezirksregierung Münster

### Informationen und Hinweise für die Aufstellung und Erarbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen zum Einleiten von entlastetem Mischwasser aus der kommunalen Mischwasserkanalisation bzw. aus Sonderbauwerken in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster

#### 1. Allgemeines

Die Erlaubnis ist unter Verwendung der nachfolgend beschriebenen Unterlagen zu beantragen und der Bezirksregierung Münster -Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster-, vorzulegen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis ergibt sich gemäß § 140 LWG i. V. m. der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ (ZustVU) vom 11.12.2007. (GV.NRW.S.662 / SGV.NRW.282)

Es empfiehlt sich, im Vorfeld der Antragsstellung den Kontakt mit dem Dezernat 54 zu suchen. Jede Einleitung in ein Gewässer ist separat zu beantragen.

Wird im Zusammenhang mit der beantragten Gewässerbenutzung eine Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 oder ein Antrag nach § 58 Abs. 2 LWG vorgelegt bzw. gestellt, ist der Erlaubnisantrag spätestens zusammen mit der Anzeige bzw. dem Genehmigungsantrag, der Bezirksregierung vorzulegen.

Über einen Erlaubnisantrag kann nur dann entschieden werden, wenn dieser vollständig vorliegt.

#### 2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind alle Angaben und Pläne (Begleitbogen, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beizufügen, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Einleitung auf das Wohl der Allgemeinheit und die rechtlich geschützten Interessen Dritter beurteilen zu können. Alle Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bei Einleitungen in Gewässern 1. und 2 Ordnung bzw. in dreifacher Ausfertigung bei Einleitungen in „Sonstige Gewässer“ als Mindestumfang vorzulegen:

##### 2.1 Inhaltsverzeichnis

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

##### 2.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt neben den Grundzügen des Kanalisationsnetzes alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrages wichtigen Umstände, z.B. Anforderungen gemäß der FFH- Richtlinie, (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), der Vogelschutzrichtlinie, (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) - VV-FFH) und der Fischgewässerverordnung (Richtlinie des Rates 78/659/EWG vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten), (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie

78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten- ABl. EG Nr. L 222 S. 1 -, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe c) der Richtlinie 91/692 /EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinfachung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien - ABl. EG Nr. 377 S. 48 - (FischgewV).

Weiterhin ergeben sich Anforderungen aus der Gewässersituation, die durch die Einleitung von z. B. entlastetem Mischwasser nicht verschlechtert werden dürfen. Siehe hierzu u.a. „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, vom 10. Februar 2006. (GV.NRW.2006 S. 74) und der „Richtlinie 2000/60/EG zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen“ -UQN-, insbesondere Anhang X (prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe) vom 23.10.2000.

Sofern durch die geplante Gewässerbenutzung eine andere sanierungsbedürftige Einleitung außer Betrieb genommen werden kann, ist auch die rechtliche Ausgangslage zu der wegfallenden Gewässerbenutzung darzustellen. Ggf. ist auf das gültige Abwasserbeseitigungskonzept Bezug zu nehmen.

Es ist darzulegen, dass die Einleitung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 57 LWG erfolgt. Dies ist insbesondere die Vorgabe des Erlasses des MUNLV „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren“ vom 03.01.1995.

### **2.3 Hydraulische Nachweise**

Der schadlose Abfluss im Gewässer ist nachzuweisen. Die bereits geführten Betrachtungen gemäß dem Merkblatt „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ -BWK-M3- vom April 2001 oder vergleichbarer Immissionsnachweise sind dabei zu berücksichtigen.

### **2.4 Immissionsbetrachtung**

Die Unterlagen der Immissionsbetrachtung sind in nachvollziehbarer und prüffähiger Form zu erstellen.

### **2.5 Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000)**

Aus dem Übersichtsplan müssen der Ort der Einleitungsstelle, das zugehörige Gewässersystem und das gesamte zugehörige Entwässerungsgebiet, z.B. farbig dargestellt, hervorgehen.

### **2.6 Lageplan (Maßstab 1 : 5.000)**

Darstellung des Einzugsgebietes

### **2.7 Lageplan (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000)**

Der Lageplan muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage der Einleitungsstelle mit Zuleitung enthalten. Die Fließrichtung des Gewässers und die Grenzen eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind einzutragen.

## **2.8 Systemskizze**

Die Systemskizze soll schematisch und unmaßstäblich die Hauptsammler skizzieren sowie ggfls. vorhandene Sonderbauwerke (s. Ziffer 2.2 des Begleitbogens) darstellen, so dass der funktionale Zusammenhang des Systems ersichtlich ist.

## **2.9 Längsschnitt der Zuleitung zum Gewässer**

## **2.10 Darstellung des Einleitungsbauwerkes**

Zeichnungen von Grundriss, Schnitt und Draufsicht im Maßstab 1 : 10 bis 1 : 100 (je nach Größe). Bei bestehenden Einleitungsbauwerken sind aktuelle Fotos ausreichend.

## **2.11 Längs- und Querprofile des Vorfluters**

Die Profile sind mit Höhenangaben der Wasserstände über NN (HW 10, HW 100, MW, MNW) zu versehen.

**Begleitbogen zum Erlaubnis Antrag gemäß § 7 WHG für eine Einleitung von entlastetem Mischwasser aus der kommunalen Mischwasserkanalisation bzw. aus Sonderbauwerken in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster**

---

**1. Angaben zum Einleiter**

---

1.1 Name: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 Postfach: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_  
 Gemeindegeschlüsselzahl: \_\_\_\_\_

---

1.2 zuständige/-s Amt/Stelle: \_\_\_\_\_

---

1.3 Ansprechpartner/-in: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_  
 (Verantwortliche/-r für Abwasserbehandlungsanlage und Abwassereinleitung)  
 Vertreter/-in: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

*Der/Die Antragssteller/-in hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der für die Abwasserbehandlungsanlage und die Abwassereinleitung verantwortliche Ansprechpartner/-in bzw. sein/-e Stellvertreter/-in auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar ist.*

---

1.4 Gewässerschutzbeauftragte/-r: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Vertreter/-in: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

---

1.5 Bezeichnung der Abwassereinleitung

gem. Ziffer 2 : \_\_\_\_\_

Stadt/Gemeinde: \_\_\_\_\_

Ortsteil: \_\_\_\_\_

1.6 Entwässerungsverfahren

\_\_\_ Mischverfahren      \_\_\_ (RW aus Trennverfahren wird in MW- Kanalisation übernommen)

**2. Beschreibung der Einleitung**

2.1 \_\_\_ Einleitung ohne vorgeschaltete Sonderbauwerke

2.2 \_\_\_ Einleitung über vorgeschaltete Sonderbauwerke

\_\_\_ Regenüberlaufbecken (RÜB)als

\_\_\_ Fangbecken

\_\_\_ Durchlaufbecken

\_\_\_ Verbundbecken

\_\_\_ Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung

\_\_\_ Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung

\_\_\_ Retentionsbodenfilter

\_\_\_ Regenüberlauf (RÜ)

\_\_\_ Regenrückhaltebecken (RRB)

\_\_\_ mit Dauerstau (ausschließlich bei bereits vorhandenen Becken)

\_\_\_ ohne Dauerstau

\_\_\_ Pumpwerk

\_\_\_ .....

2.4 Lage der Einleitung

(gem. "Digitale Gewässerstationierungskarte des Landes NRW", (GSK 3B, vom 31.07.2006)

2.4.1 Gewässername: \_\_\_\_\_

2.4.2 Gewässerkennziffer (GEWKZ): \_\_\_\_\_

2.4.3 Gebietskennziffer (GEBKZ): \_\_\_\_\_

2.4.4 Stationierung: \_\_\_\_\_

bei stationierten Gewässern: \_\_\_\_\_ km

bei nicht stationierten Gewässern Entfernung bis zur Mündung in  
stationiertes Gewässer: \_\_\_\_\_ km

*Soweit die Gewässerfolge bis zum nächsten Gewässer (Hauptvorfluter) mehr als zwei Gewässer umfasst, ist die Kilometrierung für alle benutzten Gewässer anzugeben.*

Wasserkörperbezeichnung gemäß WRRL

WRRL Code: DE\_NRW\_ \_\_\_\_\_

2.4.5 Lage der Einleitungsstelle

Rechtswert: \_\_\_\_\_ Hochwert: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

- 2.4.6 Die Einleitung erfolgt
- |                             |                        |              |
|-----------------------------|------------------------|--------------|
| ___ vom linken Ufer         | ___ vom rechten Ufer   | ___ vor Kopf |
| ___ über Mittelwasser       | ___ unter Mittelwasser |              |
| ___ mit natürlichem Gefälle | ___ mittels Pumpwerk   |              |

- 2.4.7 Mündungsprofil des Auslaufbauwerkes
- \_\_\_ offenes Gerinne                      \_\_\_ geschlossenes Profil

Querschnitt/Abmessung: \_\_\_\_\_

---

### 3. Zweck der Einleitung:

- 3.1 Entsorgung der Gebiete: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

*Befinden sich Flächen mit besonderen Verschmutzungsemitenten im Einzugsgebiet der Einleitungsstelle, so sind diese gesondert anzugeben (z. B. Industrie- und Gewerbegebiete, Flughäfen, Deponien, Kasernen, relevante Indirekteinleiter).*

- 3.2 Einzugsgebietsfläche:  $A_{(EK)}$  = \_\_\_\_\_ ha
- $A_{(u)}$  = \_\_\_\_\_ ha oder
- $A_{(red.)}$  = \_\_\_\_\_ ha

- 3.3 Einleitungswassermenge:
- zulässig gemäß Immissionsnachweis vom \_\_\_\_\_,  $Q$  = \_\_\_\_\_ l/s
- beantragte Einleitungswassermenge:  $Q$  = \_\_\_\_\_ l/s

*Sofern beantragte Einleitungswassermenge größer als die zulässige Einleitungswassermenge gemäß Immissionsnachweis ist das zu begründen.*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 4. Angaben zum Gewässer

- 4.1 Gewässerzustand (Biologie, Hydromorphologie, Gewässerstrukturgüte, Chemie):
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Hinweise zu den folgenden Ziffern 4.2 und 4.3

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiete) in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG bzw. § 48 48d LG NRW erforderlich. Diese muss mindestens eine Voruntersuchung umfassen (sog. FFH-Vorprüfung oder FFH-Erheblichkeitsbetrachtung), in deren Rahmen zunächst abzuschätzen ist, ob mit der Einleitung potenzielle Auswirkungen verbunden sind, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes führen könnten. Ist dies der Fall, muss die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48d LG NRW bzw. § 34 BnatSchG durchgeführt werden.

Dies gilt auch für die Neu-Verlängerung (Verlängerung der Frist) eines wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer, wenn darüber die Abwasserentsorgung von Baugebieten erfolgt, die Bestandsschutz genießen bzw. deren bauliche Nutzung aufgrund von Bauleitverfahren erfolgt, die vor dem 09. Mai 1998 rechts-wirksam geworden sind und daher gem. 5.7 VV-FFH nicht der Verpflichtung zu einer FFH- Verträglichkeitsprüfung unterlagen.

Weiterhin gilt dies ebenfalls für Baugebiete, die auf der Basis von Bauleitplänen ausgewiesen worden sind, bei deren Aufstellung bereits eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten gemäß § 1a Abs.2 Nr. 4 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt worden ist.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind notwendiger Bestandteil des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis (siehe auch § 6 WHG).

- 4.2 Wird die Einleitung in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutz/Heilquellenschutzgebiet / Natura 2000- Gebiet vorgenommen (Angabe des betroffenen Schutzgebietes und der betroffenen Schutzzone):

---



---



---

- 4.3 Durchfließt der Wasserstrom im weiteren Verlauf unterhalb der Einleitungsstelle (i. d. R. 3 km) ein Wasserschutz- / Heilquellenschutzgebiet / Natura 2000- Gebiet (Angabe der Schutzzone sowie Entfernung zur Einleitungsstelle)?

---



---



---

- 4.4 Das Gewässer fällt unter den Anwendungsbereich der Fischgewässerverordnung-(FischgewV) vom 27.081997 (GV.NW S.286/ SGV.NW.S.77), in der jeweils gültigen Fassung

ja \_\_\_ nein \_\_\_

4.5 Liegt ein Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer vor?

ja \_\_\_ nein \_\_\_

4.6 Liegen die beantragten Einleitungsstellen/-bauwerke in einem gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet (ÜSG)?

ja \_\_\_ nein \_\_\_

wenn ja, liegt eine Genehmigung vor?

§ 111a / § 113 LWG \_\_\_

§ 99 LWG \_\_\_

4.7 geplante Maßnahmen (Bewirtschaftungsplan) in Verbindung mit der WRRL ?

---



---



---

**Anmerkung:**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Das Gefährdungspotential ist für jede Einleitungsstelle individuell und umfassend zu ermitteln (ggfls. gesonderter Bericht). Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung möglicher Gefährdungen durch die Einleitung im Bereich des Einleitungsbauwerkes und im weiteren Gewässerverlauf (z.B. Einzäunung des Gefahrenbereiches, Warnschilder, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten des Einleitungsbereiches), ggfls. gesonderter Bericht.

Zusätzliche Angaben:

---



---



---

## 5. Rechtliche Ausgangslage

Wasserrechtliche Regelung vorhanden?

\_\_\_ ja \_\_\_ nein

Wenn ja:

Regelung durch (Behörde): \_\_\_\_\_:

\_\_\_ Erlaubnis vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

\_\_\_ Ordnungsverfügung vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

Geltungsdauer der Regelung: \_\_\_\_\_

Wasserbuchnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_ Zulassung der Abwasseranlage durch \_\_\_\_\_

\_\_\_ ja, angezeigt / genehmigt am \_\_\_\_\_

\_\_\_ beantragt / angezeigt am \_\_\_\_\_

**6. Befristung:**

Beantragte Geltungsdauer der beantragten Erlaubnis (maximal 10 Jahre): \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_